Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 19 (1946)

Heft: 8

Buchbesprechung: Zeitschriften-Schau

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Frage, ob der Ersatz von Ordonnanzschuhen für die bedürftigen Wehrmänner — wie während des Aktivdienstes — unentgeltlich erfolgen soll, wurde vom Bundesrat verneint. Es wird Sache des Ausrüstungskantons sein, für den Ersatz von Schuhwerk bedürftiger Wehrmänner aufzukommen.

Der Bundesrat wird noch neben dem vorgesehenen Gesetz Vorschriften erlassen müssen mit einem Verbot, Schuhe zu veräussern, vertauschen, verschenken, dauernd ausserdienstlich zu tragen, nachlässig zu unterhalten usw. Die Schuhe dürfen ausserdienstlich nur soweit getragen werden, als dies zur Erhaltung der Marschtüchtigkeit notwendig ist.

In finanzieller Hinsicht wird diese Neuordnung natürlich eine Mehrbelastung des Bundes zur Folge haben. Auf Grund der heutigen Tarifpreise und der heute geltenden herabgesetzten Preise lassen sich die Ausgaben bei einer Rekrutenzahl von 26 000 Mann wie folgt ermitteln:

```
a) Unentgeltliche Abgabe an Rekruten:
   28 500 Paar Marschschuhe à Fr. 45.60
                                               Fr. 1 299 600.--
   23 000 Paar Bergschuhe
                             à Fr. 51.60
                                               Fr. 1186 800.—
     500 Paar Reitstiefel
                            à Fr. 78.—
                                               Fr.
                                                     39 000.— Fr. 2 525 400.—
b) Abgabe zum herabgesetzten Preis:
   (Annahme: jährlich 15 000—20 000 Paar.)
   Höchste Belastung:
   20 000 Paar Marschschuhe à Fr. 45.60
          minus Fr. 15.— Fr. 30.60
                                               Fr. 612 000.—
   15 000 Paar Bergschuhe à Fr. 51.60
          minus Fr. 18.— = Fr. 33.60
                                               Fr.
                                                    504 000.— Fr. 1 116 000.—
   Vergütungen und andere Unkosten
                                                                     35 000.--
                                                               Fr.
   Gesamtausgaben pro Jahr im Maximum
                                                               Fr. 3 676 400.—
```

Die eidgenössischen Räte werden über diesen Vorschlag des Bundesrates zu beschliessen haben.

Zeitschriften-Schau

Zum Thema: Demokratisierung der Armee.

Einen originellen, aber sehr ernst zu nehmenden Beitrag zum Thema "Demokratisierung der Armee" liefert ein Verfasser, Hanspeter Ulrich, in der Nr. 46 des "Schweizer Soldat" vom 19. Juli 1946. Von einer Demokratie könne da nicht mehr gesprochen werden, schreibt er, wo der im Gesetz zum Ausdruck kommende Volkswille nicht mehr geachtet werde. Leider herrscht heute in der Schweiz in vielen Belangen Bürokratie statt Demokratie, Herrschaft der Verwaltung statt des Volkes Die Bürokratie ist aber nach einem Ausspruch des verstorbenen Zürcher Rechtslehrers Fritz Fleiner der grösste Feind der Demokratie.

Auch auf militärischem Gebiet wurden die klaren gesetzlichen Bestimmungen, verleitet durch die ausserordentlichen Vollmachten und diejenigen der Armeeleitung während des Aktivdienstes immer mehr auf die Seite geschoben und missachtet. Der Verfasser zitiert folgende Fälle:

- 1. Nach langen und heftigen Auseinandersetzungen ist in einem Bundesgesetz vom 22. Juni 1939 die Organisation der Armeeleitung festgelegt worden. Das Gesetz konnte aber erst am 29. Juni 1945 auf Ende des Aktivdienstes, also auf den 20. August 1945 in Kraft gesetzt werden. Am 3. August wurde vom Bundesrat verfügt, dass die Bestimmungen über die höchste militärische Instanz für die Friedenszeit, den Armeeinspektor, vorläufig nicht verwirklicht werden sollen, weil sie ihm offenbar nicht mehr passten.
- 2. Das Bundesgesetz vom 21. September 1939 postuliert die Schiesspflicht des Landsturmes. Es bedeutet eine Missachtung des Volkswillens, wenn dieses Gesetz bis heute noch nicht in Kraft gesetzt worden ist.
- 3. Das Gesetz verlangt jährliche Durchführung der Wiederholungskurse und der Inspektionen. Der Marschhalt von 1946 ist eine klare Verletzung des Volkswillens nach Kontinuität der militärischen Ausbildung. Wenn auch die Gründe, psychologische Rücksichten auf die Dienstmüdigkeit und der Sparzwang, verständlich sind, hat doch die Behörde kein Recht, Gesetze willkürlich abzuändern.
- 4. Verlängerung der Ausbildungszeit ist auf mannigfachen Wegen durch Gesetzesverletzung eingeführt worden: Durch Bundesratsbeschluss vom 13. Oktober 1942 die Ausbildung der Genieoffiziere durch Verzicht auf die halbe Rekrutenschule als Korporal gegen Einführung eines Spezialkurses für die Offiziersanwärter und Verlängerung der Offiziersschule. Durch blosse Verfügung des Generalstabschefs die Einführung eines Vorkurses von 7 Tagen für die Ausbildung der Veterinäroffiziere. Diese ungesetzlichen Verlängerungen haben die eidg. Räte durch entsprechende Kreditbewilligungen sanktioniert.
- 5. Das Gesetz verlangt von den Korporalen der Artillerie und der Fliegerab wehr, die zum Besuch der Offiziersschule vorgeschlagen sind, "in der Regel" nur eine halbe Rekrutenschule als Korporal. Ein Bundesratsbeschluss hat die gleiche Regelung auch auf die Korporale der Genietruppe übertragen. In der Praxis wird aber die gesetzliche Regelung nur von der Fliegerabwehrtruppe befolgt. Die Artillerie verlangt mehrheitlich von den Offiziersanwärtern überhaupt keine und die Genietruppe die ganze Rekrutenschule.
- 6. Die gleiche Feststellung gilt für die Fourieranwärter. Auch diese haben nach Gesetz nur einen Teil der Rekrutenschule als Korporal zu leisten. Im einzelnen bestimmt die Beförderungsverordnung die Dauer dieser Dienstleistung in der Rekrutenschule. In der Praxis aber verlangt z. B. die Infanterie von ihren Fourieranwärtern die ganze Rekrutenschule als Korporal.

Der Verfasser stellt aus diesen Gründen zum Schluss als erstes Gebot der Demokratisierung der Armee den Grundsatz auf:

Zurück zum Gesetz!

und zwar auf der ganzen Linie und in kürzester Frist. Wir pflichten ihm in allen Teilen bei!

Besoldungen der höchsten militärischen Führer.

Im Militäramtsblatt vom 29. Juni 1946 ist der Bundesratsbeschluss vom 30. April 1946 enthalten, der die Besoldungen der höchsten militärischen Führer rückwirkend ab Beendigung des Aktivdienstes (für die Kdt. der Geb. Br.) bzw. ab 1. Mai 1946 regelt. Die Jahresbesoldungen betragen:

Fr. 22 000. für den Chef der Ausbildung und den Generalstabschef,

Fr. 20 000. für die Armeekorps-Kdt.,

Fr. 17 000. für die Divisions-Kdt.,

Fr. 15 500.— für die Kdt. der Festung Sargans und der Gebirgsbrigaden, sofern sie ihr Kommando hauptamtlich innehaben,

Fr. 6000.— für die Kdt. der Gebirgsbrigaden, sofern sie das Kommando nebenamtlich führen und nicht Bundesangestellte sind.

Jahrgang 1945 des "Fourier".

Die Redaktion der "Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung" widmet in ihrer Juli-Nummer dem Jahrgang 1945 des "Fourier" folgende anerkennende Worte:

"Der im schmucken Einband zusammengefasste Jahrgang 1945 des "Fourier" legt Zeugnis davon ab, dass die wichtigsten Verpflegungs- und Administrativgehilfen des Einheitskommandanten nicht in den Formularen und Zahlen ertrinken, sondern ein aufgeschlossenes Interesse besitzen und vertreten für alle Belange des "hellgrünen" Dienstes. Das offizielle Organ der Fouriere, zielbewusst betreut von Major A. Lehmann, hat im Laufe des letzten Jahres erneut zu mancherlei Problemen des Verpflegungsdienstes richtungweisend Stellung genommen. Zahlreiche Beiträge befassen sich mit verwaltungstechnischen Fragen, die zwar dem Aussenstehenden von geringer Bedeutung erscheinen, für die Truppe aber oft von grösster Wichtigkeit sind. Es wäre höchst wünschenswert, wenn möglichst viele Einheitskommandanten sich durch das Studium des "Fourier" ebenfalls mit diesen Problemen befassen würden; das Verständnis für viele Bedürfnisse der Truppe könnte dadurch gefördert werden. Gleichzeitig wäre dies eine vermehrte und verdiente Anerkennung für die oft undankbare und doch so überaus wichtige Aufgabe der Fouriere, die bis jetzt, wie sich aus ihrem Organ deutlich ergibt, für ihre Begehren zur Hebung ihrer Stellung bei den massgeblichen Behörden leider recht, wenig Unterstützung und Verständnis fanden. Was der Fourierverband erstrebt und durch sein Organ zu erkämpfen sucht, verdient die volle Unterstützung des Offizierskorps."